



Friesack August 2021

Corona - Pandemie

Hygienekonzept der Kooperationsschule Friesack (Wiedereinstieg in den Präsenzunterricht)

- 1. Allgemeines**
 - 1.1. Zielstellung
 - 1.2. Sicherheit und Gesundheit in der Schule,
 - 1.3. Verantwortung
- 2. Infektionsschutz**
 - 2.1. Meldepflicht,
 - 2.2. Zentrale Hygienemaßnahmen im Überblick
- 3. Arbeitsschutz**
 - 3.1. Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und deren Dokumentation aktualisieren (Unterstützung durch Betriebsärztin oder Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit)
 - 3.2. Konkrete Maßnahmen unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten der Kooperationsschule
 - 3.2.1. Teststrategie
 - 3.2.2. Unterrichtsorganisation, Raumnutzung und Raumhygiene
 - 3.2.3. Gremienarbeit, Eltern, Risikogruppen, Schwangere, Brandschutz, Erste Hilfe

1. Allgemeines

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion über die Atemwege. Darüber hinaus ist eine Infektionsübertragung auch indirekt über die Hände möglich, die dann mit Der Mund-, Nasen-schleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt kommen.

1.1 Zielstellung

Mit dem Ziel, einen größtmöglichen Schutz vor Ansteckung mit dem Corona-Virus der Beschäftigten wie der Schülerinnen und Schüler in den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft im Land Brandenburg während der Stufen der

Wiederaufnahme des Schulbetriebs im Zeitraum der andauernden Corona-Pandemie zu erreichen, werden seitens des für den Infektions- und Arbeitsschutz zuständigen Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) besondere Hygiene-standards und Maßnahmen des Arbeitsschutzes festgelegt, die in den Schulen eigenverantwortlich umzusetzen sind. Bestehende Anforderungen aus schulischen Hygieneplänen und aus dem staatlichem Arbeitsschutzrecht bzw. dem Unfallversicherungsrecht bleiben unberührt.

1.2. Sicherheit und Gesundheit in der Schule

- Verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie des nichtpädagogischen Personals in öffentlichen Schulen sind zum einen der Schulsachkostenträger, zum anderen der Schulhoheitsträger, der diese Aufgabe auf die Schulleiterin bzw. den Schulleiter delegiert hat.
- Gemeinschaftseinrichtungen, so auch Schulen, sind durch das Zusammenleben und die Zusammenarbeit einer Vielzahl von Personen von besonderer hygienischer Bedeutung. Sie bedürfen deshalb großer Aufmerksamkeit, um das Wohlbefinden, die Gesundheit und die Erziehung zu hygienischem Verhalten und zur Verhütung von Infektionskrankheiten zu sichern.
Der § 36 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes verpflichtet Gemeinschaftseinrichtungen, so auch Schulen, die innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen festlegen.
- Das vorliegende Hygienekonzept konzentriert sich in Anlehnung an dem allgemeinem schulischen Hygieneplan besonders auf den Umgang mit der Corona – Pandemie.
Über die Hygienemaßnahmen, werden das Personal, die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten jeweils auf geeignete Weise unterrichtet bzw. aktenkundig belehrt (verantwortlich: Schulleiterin).

1.3. Verantwortung

- Der Schulsachkostenträger ist verantwortlich für die sichere Gestaltung und Unterhaltung der Schulgebäude, der schulischen Freiflächen, der Einrichtungen sowie der Lern- und Lehrmittel. Er ist zudem verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten, wie Schulverwaltungspersonal und Hausmeisterinnen bzw. Hausmeister, sowie der Schülerinnen und Schüler.
- Die Schulleiterin / der Schulleiter ist verantwortlich für die Umsetzung der Schulvorschriften und für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten des Schulhoheitsträgers, also vor allem der Lehrkräfte. Somit nehmen in öffentlichen Schulen zwei Arbeitgeber die Verantwortung für Sicherheit und Gesundheit wahr. Bei Schulen in freier Trägerschaft liegt die alleinige Verantwortung beim Schulträger.

2. Infektionsschutz

2.1. Meldepflicht

- Aufgrund der Corona-Virus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

2.2. Zentrale Hygienemaßnahmen im Überblick

- **Abstandsgebot:** Mindestens 1,50 m Abstand halten.
Davon ausgenommen sind:
 - a. Solche Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist.
 - b. Schülerinnen und Schüler, Schüler/-innen und Lehrer/-innen untereinander sowie Schüler/-innen und sonstiges päd. Personal.
 - c. Schülerinnen und Schüler bei der Wahrnehmung von Schulsport

Lehrkräfte, und alle sonstigen in der Schule tätigen Mitarbeiter/-innen müssen 1,50 bis 2 m Abstand zueinander halten.

- **Testpflicht:** Der Zutritt zu Schulen nach **§ 22 Absatz 1** der 2.SARS-CoV-2 UmgV ist allen Personen untersagt, die der jeweiligen Schule keinen Nachweis über ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorlegen.
- Verpflichtet werden
 - a. Schüler/-innen, die am Präsenzunterricht oder an Prüfungen mit Präsenzpflcht teilnehmen;
 - b. Schüler/-innen, die an der in den Grundschulen organisierten Notbetreuung teilnehmen;
 - c. Erziehungsberechtigte, die das Schulgebäude betreten wollen;
 - d. alle weiteren an Schulen tätigen Personen (LK, sonst. päd. Personal, Mitarbeiter/-innen des Schulträgers usw.)
Ausnahmen werden in der 2. SARS-CoV-2-UmgV beschrieben.
- Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises gilt nicht
 - a. für geimpfte Personen nach § 2 Nummer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,
 - b. für genesene Personen nach § 2 Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung.
- **Das Tragen einer med. Mund-Nasen-Maske oder FFP 2**, ist nach § 22 Abs.4 2. SARS-CoV-2 UmgV) im Innenbereich der Schule verpflichtend:
 - a. bis zum Ablauf des 20. August 2021 für alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6, außer im Sportunterricht,
 - b. für alle Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 7, außer im Sportunterricht,
 - c. für alle Lehrkräfte und das sonstige Schulpersonal, außer im Sportunterricht,
 - d. in den Innen- und Außenbereichen für alle Besucherinnen und Besucher.

Ausnahme: Aus gesundheitlichen Gründen (Attest muss vorliegen).

Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz).

Für den richtigen Umgang mit der Mund-Nasen-Bedeckung hat das Sozialministerium Informationen zusammengestellt:

<https://sozialministerium.badenwuerttemberg.de/service/presse/meldung/pid/auch-einfache-masken-helfen/>

- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Handläufen, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung, nach dem Toiletten-Gang) durch:
 - a. Händewaschen mit hautschonender Flüssigseife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) nur, wenn dies nicht möglich ist,
 - b. Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/desinfektionsmittel.html>).
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen oder Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln praktizieren.
- Öffentlich zugängliche Handkontaktstellen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der Hand anfassen, z. B. Ellenbogen benutzen.
- Bei **Krankheitszeichen** (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen) in jedem Fall zu Hause bleiben und ggf. medizinische Beratung/ Behandlung in Anspruch nehmen. Bei einfachen Erkältungskrankheiten, verbunden mit einem Schnupfen oder leichtem Husten (d.h. keine pfeifende Atmung, keine Atemnot, bzw. Atembehinderung bzw. andere Auffälligkeiten bei der Atmung) ohne Fieber oder anderen der o.g. Symptome entscheidet die Lehrkraft je nach Wohlbefinden des Kindes, ob die Eltern das Kind abholen.

Sonst kann das Kind die Schule besuchen und am Unterricht teilnehmen.

Bei Zunahme der Beschwerden mit Beeinträchtigung des Allgemeinzustandes oder zusätzlichem Auftreten von Fieber sollte ggf. ein Arzt konsultiert werden.

3. Arbeitsschutz

3.1. Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und deren Dokumentation aktualisieren (Unterstützung durch Betriebsärztin oder Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit)

- Gefährdungsbeurteilung: Die aufgeführten Maßnahmen des Arbeitsschutzes stellen Mindestmaßnahmen dar. Je nach aktueller Situation und Gegebenheiten in der jeweiligen Schule können weitergehende Maßnahmen erforderlich sein. Bei der Durchführung bzw. Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz ist die fachkundige Unterstützung durch die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit unentbehrlich. Zu den beruflich bedingt erhöhten Infektionsrisiken für Beschäftigte in Schulen stehen Muster für die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung bereit, welche auf der Formulardatenbank des Bildungsservers Berlin-Brandenburg hinterlegt sind.

3.2. Konkrete Maßnahmen unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten der Kooperationsschule Friesack

3.2.1. Teststrategie: Umsetzung des § 22 Absätze 1- 2 der 2.SARS-CoV-2-UmgV:

- Am Schuleingangstor wird mit einem Schild auf das Zutrittsverbot nach § 22 Absatz 1 der 2.SARS-CoV-2-UmgV hingewiesen. Eltern und Schüler/-innen sind durch einem Eltern-/Schüler/-innen Brief über die Teststrategie und den damit verbundenen Verhaltensregeln informiert und belehrt.
- Der Zutritt zur Schule ist nach § 22 Absatz 1 allen Personen untersagt, die der Schule keinen Nachweis über ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARSCoV-2-Virus nach Absatz 2 vorlegen.
- Verpflichtet werden:
 - a. Schüler/-innen, die am Präsenzunterricht oder an Prüfungen mit Präsenzplicht teilnehmen;
 - b. Schüler/-innen, die an der in den Grundschulen organisierten Notbetreuung teilnehmen; (im Falle des Wechsel- oder Distanzunterrichts)
 - c. Erziehungsberechtigte, die das Schulgebäude betreten wollen
 - d. alle weiteren an Schulen tätigen Personen (LK, sonst. päd. Personal Mitarbeiter/-innen des Schulträgers usw.)
 - e. Für geimpfte und genesene Personen nach § 2 Nummer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen- Ausnahmenverordnung, entfällt die Testpflicht 14 Tage nach der letzten Impfung bzw. ab 28 Tage nach Ausstellung des Nachweises der Genesung.
- Durchführung
 - a. der Test muss bei Regelbetrieb immer Montags und Mittwochs bzw. am jeweiligen Vorabend durchgeführt werden,
 - b. bei Wechselbetrieb: Schulbesuch Montag, Mittwoch, Freitag = Test Montag und Mittwoch (oder am jeweiligen Abend davor), Schulbesuch Dienstag und Donnerstag = Test Dienstag und Donnerstag (oder am jeweiligen Abend davor). Grundsätzlich soll ein Selbsttest am ersten Schulbesuchstag der Woche nachgewiesen werden. Abweichend davon sollen sich Schüler/-innen, die sich schriftlichen oder mündlichen Abschlussprüfungen stellen, an den

Prüfungstagen selbst testen.

c. Die Selbsttests werden zu Hause durchgeführt.

- Nachweis der Durchführung erfolgt durch:
 - a. eine Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis, der in einem Testzentrum, einer Arztpraxis oder einer anderen Stelle durchgeführt wurde;
 - b. Eine Erklärung über einen zu Hause durchgeführten Selbsttest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis.
 - c. Die Durchführung eines Selbsttests im Einzelfall unmittelbar nach Betreten des Schulgeländes in einem separaten Raum unter Aufsicht (Töpferraum).
 - d. Buchstabe c ist nur im äußerstem Ausnahmefall möglich, wenn das Nachweisformular zu Hause vergessen wurde und von den Sorgeberechtigten eine Einverständniserklärung dazu unterschrieben in der Schule vorliegt.
 - e. Erscheinen Schüler/-innen wiederholt ohne Testnachweis, müssen sie wieder nach Hause gehen oder mit dem nächsten Bus nach Hause fahren bzw. abgeholt werden. Sie dürfen nicht auf dem Schulgelände bleiben. Dies gilt auch für Grundschüler!
- Einlasskontrolle:

Die Schüler/-innen müssen vor dem Betreten des Schulgeländes unaufgefordert den unterschriebenen Nachweisschein vorzeigen. Dazu stehen Lehrkräfte und Mitarbeiter/-innen an den Eingangstoren bereit. Der Nachweis des vollständigen Impfschutzes bzw. der Genesung, ist ebenfalls immer am Eingangstor gemäß § 2 Nummer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen- Ausnahmenverordnung vorzulegen.
- Verhalten bei positivem Testergebnis
 - a. Kind wird nicht zur Schule geschickt.
 - b. Die Abklärung in einem Testzentrum oder beim Hausarzt muss erfolgen.
 - c. Haben sich die Schüler/-innen in der Schule selbst getestet, sind sie unverzüglich von anderen Schüler/innen zu separieren. Die Schule informiert die Erziehungsberechtigten, damit diese ihr minderjähriges Kind abholen, sofern es nicht nach Hause geschickt werden kann. Alle anderen SuS der Lerngruppe bleiben zunächst im Unterricht und halten streng die Hygieneregeln ein. (Anweisungen kommen vom Gesundheitsamt)
 - d. Erst wenn der PCR-Test ebenfalls positiv ist, liegt tatsächlich eine nachgewiesene SARS-CoV-2-Infektion vor.
 - e. Bis zur Vorlage des Ergebnisses des PCR-Tests begeben sich die betroffenen Schüler/-innen in häuslicher Quarantäne.

3.2.2. Unterrichtsorganisation, Raumnutzung und Raumhygiene

- Auch wenn das Abstandsgebot zwischen Schüler/-innen sowie diesen und den Lehrkräften formal nicht gilt (§ 2 Absatz 2 2. SARS-CoV-2-UmgV), sind im Schulbetrieb alle unterrichtsorganisatorischen und räumlichen Optionen zu nutzen, damit in diesen Klassen und Lerngruppen im Rahmen des Möglichen Abstand gehalten werden kann (Ergänzung zum RHP für Schulen vom 10.03.2012).
- Das bedeutet, dass die Tische in den Klassenräumen entsprechend

weit auseinandergestellt werden müssen und damit deutlich weniger Schülerinnen und Schüler pro Klassenraum zugelassen sind als im Normalbetrieb.
Die maximale Gruppengröße richtet sich somit nach der Raumgröße.
(Es sollte eine Gruppenstärke von max. 15 SuS nicht überschritten werden.)

- Mit Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts für alle Klassen ab 09.08. 2021 ist diese Regelung aufgehoben.
(Sie tritt sofort wieder in Kraft, bei Einführung von Wechselunterricht).
Der Abstand von mindestens 1,50 m zwischen allen erwachsenen Personen muss grundsätzlich eingehalten werden.
- In den Innenbereichen der Schule ist das Tragen einer med. Mund-Nasen-Maske, wie bereits beschrieben für alle in der Schule tätigen Personen verpflichtend.

Ausnahmen:

- a. SuS der Primarstufe ab 23.08.2021 bis auf Widerruf.
 - b. Während des Stoßlüftens und des Sportunterrichts.
 - c. Während von der LK bestimmten Tragepausen zur Erholung.
 - d. Gemäß § 3 Abs. 2 der 2.SARS-CoV-2-UmgV für Kinder unter 14 Jahren, sofern sie aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können und sie statt dessen verpflichtend eine Alltagsmaske (Mund-Nasen-Bedeckung) zu tragen haben; die Feststellung, ob die Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, treffen die Erziehungsberechtigten.
- Das Betreten und Verlassen des Schulgeländes erfolgt einzeln unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m bis 2 m.
Die Lehrkräfte öffnen ab 7.10 Uhr die Klassenräume (Kl.1 - 6) bzw. ab 7.20 Uhr (Sek. I).
 - Das Betreten und Verlassen der Räume vor und nach dem Unterricht und Pausen erfolgt leicht zeitlich versetzt und einzeln unter Einhaltung der vorgegebenen Mindestabstände auf den vorgeschriebenen Wegen (Aushang).
 - Im Falle der Umstellung auf das Wechselmodell:
 - a. Die Klassen werden in Halbgruppen zu maximal 15 Schüler/innen aufgeteilt.
Grundsätzlich werden alle Räume mit maximal 15 SuS und der LK belegt.
(Ausnahme Doppelraum 211/212, wenn die Trennwand geöffnet wird)
 - b. Diese Gruppen und Klassen bleiben für alle Unterrichtsstunden in der Regel bestehen.
 - Den Klassen und Gruppen wird ein Unterrichtsraum zugewiesen, in dem alle Unterrichte außer Sport, bei Bedarf Ph, Ch und Musik stattfinden.
 - Den SuS werden Sitzplätze zugewiesen, die sie nicht vertauschen dürfen.
 - Drängeleien auf den Fluren und an den Türen sind zu vermeiden. Es wird immer auf der rechten Seite der Treppe gegangen.(Wegweiser an den Wänden)
 - Die Nutzung von Ventilatoren ist bei mehr als einer im Raum befindlichen Person nicht gestattet.
 - Für eine regelmäßige Stoßlüftung (keine Kipp Lüftung) sorgen LK, päd. Personal

und Mitarbeiter/-innen in allen genutzten Räumen - mindestens in jeder Pause für mehrere Minuten bei vollständig geöffneten Fenstern ggf. auch Türen und im Unterricht je nach Raumtemperatur und Gruppenstärke alle 15-30 Minuten.(Überwachung mit Co2-Ampeln wird geübt, um Erfahrungen zu sammeln)

- Im Vorraum des Verwaltungstraktes ist durch eine Bodenmarkierung der notwendige Sicherheitsabstand vorgegeben. Das Sekretariat sollte nur einzeln betreten werden.
- An den Waschbecken befinden sich Seifenspender, Papierhandtuchspender und ein Hinweisplakat für das richtige Händewaschen.
- Das Schülercafe und die Lehrküche bleiben geschlossen.
- Die aufsichtführende LK in der Schülerspeisung sorgt dafür, dass beim Anstellen zum Essenempfang eine Mund-Nasen-Maske (wie beschrieben) getragen wird. Sie übergibt den Schülern das Besteck und achtet darauf, dass die Tische abgewischt werden bzw. sie wischt diese bei jüngeren Schülern selbst ab. Die Essenzeiten für die Klassen sind gestaffelt festgelegt.

Musikunterricht

- Das Singen und das Spielen von Blasinstrumenten ist nur unter Einhaltung eines Abstands von mindestens zwei Metern zulässig.
- Beim Tanzen halten die Schüler den Mindestabstand ein und fassen sich nicht an den Händen. (Bewegungen vorrangig am Platz)

Sportunterricht

- Sportunterricht wird nach Plan, möglichst im Freien durchgeführt. (ab 09.08. 2021 bei schlechtem Wetter auch wieder in der Turnhalle erlaubt)
- Es wird darauf geachtet, dass die SuS sich nur so lange, wie notwendig, in der Umkleidekabine aufhalten. Das übliche geschlossene Gehen zur Sportstätte entfällt. Die Lehrkraft empfängt die Schüler an der entsprechenden Übungsstätte.
- Die SuS waschen sich bevor sie zur Übungsstätte gehen, gründlich die Hände. Körperkontaktübungen werden vermieden.
- Geräte werden regelmäßig abgewischt. Bälle sind mindestens für zwei Klassen vorhanden, so dass ein Ballsatz nicht zweimal an einem Tag benutzt werden muss.
- Nach dem Sportunterricht waschen sich die SuS wieder gründlich die Hände, ziehen sich zügig um und verlassen sofort die Umkleidekabine.

Reinigung

- *Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze und Mindestanforderungen für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.*
- Ergänzend dazu gilt:
In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund.

Dies gilt auch für Oberflächen, denen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden müssen, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

- Handkontaktflächen sollen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mindestens täglich, ggf. auch mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigem Reinigungsmittel gereinigt werden. (Das SARS-CoV-2-Virus ist ein behülltes Virus, dessen Lipidhülle durch die Tenside in Reinigungsmitteln inaktiviert wird, so dass eine sorgfältige Reinigung in diesem Kontext ausreichend ist.)

Dazu gehören:

- a. Türklinken und Griffe (z. B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
 - b. Treppen- und Handläufe,
 - c. Lichtschalter,
 - d. Tische, Telefone, Kopierer (Handkontaktflächen),
 - e. alle weiteren Griffbereiche, wie z. B. Computermäuse und Tastaturen.
(Ein Abdecken mit Frischhaltefolie vor jedem Benutzerwechsel ist statt der Reinigung alternativ möglich – gilt für Computerkabinette bzw. von SuS genutzter Computertechnik.)
- Werden Fachräume nacheinander von verschiedenen Gruppen genutzt, müssen Tische und Stühle von der Lehrkraft der Vorgängergruppe abgewischt werden. (Dazu werden Reinigungsmittel in den Räumen vom Schulträger zur Verfügung gestellt.) Ansonsten erfolgt eine Reinigung der Räume 1 x täglich inklusive Tische und Stühle.

Außengelände /Pausen / Wegführungen

- Der Aufenthalt auf dem Schulhof ist nur in den großen Pausen in den zugewiesenen Bereichen gestattet.
- Eine Vermischung der Klassen auf dem Pausenhof sollte vermieden werden.
- Die Pausen werden von den Gruppen leicht zeitlich versetzt angetreten und beendet (Aushang).
- Die Lehrkräfte holen die Schüler-/innen an den festgelegten Stellflächen(Grundschule) ab.
- Nach den großen Pausen, müssen sich die SuS die Hände gründlich waschen (besonders JG 1-6).
- Bei Toilettengängen muss eine Mund-Nasen-Maske getragen werden (außer Grundschüler) und Gedränge muss vermieden werden (Hinweisschilder werden an gebracht).
Toilettengänge während der Unterrichtszeit sollten vermieden werden, falls doch notwendig, dann nur einzeln.
- Die aufsichtführenden LK achten bei Ankunft und Abfahrt der SuS darauf, dass nicht geschubst und gedrängt wird.
- Die Fahrschüler warten an markierten Plätzen bis zur Abfahrt der Busse.
- Bei der Benutzung der Treppenaufgänge ist immer auf der rechten Seite zu gehen und Abstand zu halten.
Auf die Nutzung der Handläufe sollte möglichst verzichtet werden.

- LK und sonstiges Personal achten im Lehrerzimmer und allen anderen Aufenthaltsräumen auf die Einhaltung der Abstandsregeln.

Sanitärbereich

- Es sind ausreichend Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung zu stellen. Dazu zählen auch vorhandene Waschbecken in den Unterrichtsräumen.
- Für alle Waschgelegenheiten müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. An allen Waschbecken sind Anleitungen zur korrekten Handhygiene angebracht.
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination zu desinfizieren.

Besondere persönliche Hygieneregeln neben den allgemeinen

- Die SuS waschen sich nach den Hygieneregeln (Aushang am Waschbecken) regelmäßig die Hände, besonders:
 - ~ nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen,
 - ~ vor und nach dem Essen, nach der Hofpause (besonders Kl.1-6)
 - ~ nach einem durchgeführten Schnelltest in der Schule
 Händedesinfektion ist nur notwendig nach:
 - ~ Kontakt mit Blut, Erbrochenem, Stuhl, Urin und anderen Körperausscheidungen, nach Ablegen von Einmalhandschuhen (z.B. wenn 1. Hilfe geleistet wurde)
 - ~ Kontakt mit sonstigem potentiell infektiösen Material
 - ~ intensivem Körperkontakt mit erkrankten Personen
- Es sollten keine Lehrmittel und andere Gegenstände ausgetauscht, verliehen oder geteilt werden.
- Es werden keine Nahrungsmittel geteilt oder abgegeben.
- Auf Umarmungen bei der Begrüßung ist weiter zu verzichten.

3.2.3. Gremienarbeit, Eltern, Risikogruppen, Schwangere, Brandschutz, Erste Hilfe

Konferenzen und Gremienarbeit

- Konferenzen müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.
- Gremien-, Klassen- und Kurselternversammlungen dürfen nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind. Dabei gelten die gleichen Vorgaben wie bei den Konferenzen.

Risikogruppen

- Siehe Mitteilung 13/20 des MBSJ vom 19.Juni 2020

Schwangere / Stillende Schülerinnen

- Schwangere und stillende Schülerinnen stellen eine Personengruppe mit besonderen Schutzanforderungen dar. Entsprechend den Anforderungen des Mutterschutzgesetzes ist eine Gefährdungsbeurteilung in Zusammenhang mit Sars-CoV-2 durchzuführen.
- Schwangere und stillende Schülerinnen sollen die Betreuungssituation mit ihrer Ärztin/ ihrem Arzt abklären und deren/dessen Rat folgen.

Elternkontakte

- Unvermeidbare Elternkontakte müssen vorher telefonisch vereinbart werden. Der Zutritt zur Schule und deren Räume durch Personen, die nicht zum ständigen in der Schule tätigen Personenkreis gehören, ist vorher telefonisch anzumelden bzw. abzusprechen (dies wird dokumentiert) und eine Negativtestbescheinigung ist nach § 22 Absatz 1 der 2. SARS-CoV-2-UmgV vorzulegen.
- Alle Elternkontakte sollten möglichst telefonisch, per Mail oder postalisch erfolgen.

Erste Hilfe

- Erste Hilfe muss im Notfall geleistet werden. Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen, z. B. bei der Absicherung einer Unfallstelle oder durch das Benutzen von Einmalhandschuhen bei der Versorgung von Wunden. Diese Regel gilt unabhängig von der aktuellen Corona-Pandemie. Wenn im Zuge einer Erste Hilfe Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage im Vordergrund.

Brandschutz

- Im Falle von Evakuierungsmaßnahmen oder anderen Notsituationen (z.B. Amok) haben die Maßnahmen der Personenrettung, Vorrang vor den Infektionsschutzmaßnahmen. Die Funktion von Brandschutzeinrichtungen, z. B. Brandschutztüren, darf in keinem Fall außer Kraft gesetzt werden.

Kooperationsschule Friesack
August 2021